

Prozeß ruft nach einem Wandel im Aufbau der bürgerlichen Rechtsordnung. Das aber ist nicht nur ein Anliegen juristischer Natur, nicht nur mit wirtschaftlich-sozialen und finanziellen Nützlichkeitsabwägungen verknüpft, es greift auch in die Grundlagen des weltanschaulichen Aufbaus.

Soll die Lösung einigermaßen zufriedenstellen, so bedarf es, besonders in einem weltanschaulich gespaltenen, sozial und wirtschaftlich notleidenden Volk, kluger Umsicht und Maßhaltung¹¹.

Das schwedische Gesetz über Religionsfreiheit

Von PETER HORNUNG S. J.

Am 1. Januar 1952 trat in Schweden das Gesetz für Religionsfreiheit in Kraft, das 1951 vom Reichstag und dann von der allgemeinen schwedischen Kirchenversammlung angenommen worden war. Das Gesetz bringt eine Entwicklung zum Abschluß, die wenigstens theoretisch schon 1809 in dem Grundgesetz des schwedischen Staates („Regeringsform“ § 16) eingesetzt hatte: „Der König ... darf niemand im Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern muß einen jeden in der freien Ausübung seiner Religion schützen, soweit jener dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört oder allgemeines Ärgernis erregt.“

Daß der hier ausgesprochene Grundsatz der Religionsfreiheit nun endlich gesetzlich geregelt wurde, ist nicht etwa ein Erfolg der verschwindenden katholischen Minderheit — auf tausend schwedische Staatsbürger kommt noch nicht ein Katholik. Selbst die Gesamtheit derer, die nicht der schwedischen Kirche angehören, konnte einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben; gehörten doch nach der letzten Volkszählung mit religionsstatistischen Angaben (1930) nur 17825 Staatsbürger (= 0,3 Prozent) nicht der schwedischen Kirche an. Daß die neue Gesetzgebung zustande kam, ist neben den jahrzehntelangen Bemühungen der freikirchlichen Gruppen, die bisher formell innerhalb der schwedischen Kirche verblieben waren, und der atheistischen Freidenker, wohl der schwedischen Kirche selbst zuzuschreiben, in der gewisse liberale Strömungen sowie die Rücksicht auf die eben genannten freikirchlichen und freidenkerischen Bevölkerungsgruppen zu einer Besinnung auf den lutherischen Grundsatz subjektiver Glaubensfreiheit führten.

Zunächst ein kurzer geschichtlicher Rückblick. Nachdem die Reformation kirchenpolitisch 1527 (Reichstag zu Västerås; Bruch mit Rom; Konfiskation

¹¹ In einem folgenden Beitrag sollen die allgemeinen Grundsätze aufgestellt und besprochen werden, die, aus der Natur der Dinge und aus der Lehre der Offenbarung abgeleitet, die Durchführung einer Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmen sollten. Daran wird sich eine Überprüfung der bisherigen Gesetzestexte mit den entsprechenden Lösungsversuchen anschließen.

der Kirchengüter) und dogmatisch 1593 (Uppsala; Annahme der Confessio Augustana) endgültig übernommen war, wurden durch den Reichstag von 1595 alle Katholiken des Landes verwiesen. Wie vollständig der Bruch mit der Vergangenheit war, geht daraus hervor, daß es heute nicht eine einzige schwedische Familie gibt, die sich aus der vorreformatorischen Zeit innerhalb des Landes katholisch erhalten hat. Die jetzt lebenden katholischen Schweden sind entweder Nachkommen eingewanderter katholischer Ausländer oder Konvertiten oder deren Nachkommen aus höchstens drei Generationen. Ausgenommen von der allgemeinen Ausweisung waren nur die Gesandten einiger katholischer Länder; sie erhielten auch Erlaubnis, im eigenen Hause Gottesdienst zu halten, an dem jedoch nur die Hausgenossen teilnehmen durften. Die Unduldsamkeit erstreckte sich nicht nur auf die Katholiken, sondern in gleicher Weise auf Kalviner und Zwinglianer. So war es schwedischen Studenten verboten, an „papistischen, jesuitischen oder kalvinischen Akademien“ zu studieren, ein Verbot, das durch kirchliche und staatliche Kontrolle lange Zeit hindurch wirksam überwacht wurde.

Im 18. Jahrhundert bahnte sich durch die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und durch rationalistische Einflüsse vom Kontinent her eine etwas freiere Auffassung an. Als das „Manufakturkontor“ (ein Vorläufer unserer Handelskammer) im Jahre 1741 die den englischen reformierten und anglikanischen Textilarbeitern zuerkannte Duldung auch für die katholischen Ausländer erwirken wollte, wurde dieses Ansuchen abgelehnt, „wenn es auch scheinen könnte, daß der Vorschlag keine Gefahr und kein Abenteuer mit sich bringt, da die Zusammenkünfte dieser Arbeiter und der Gottesdienst in besonderem Raum und unter öffentlicher Aufsicht vor sich gehen würde. Doch ist kaum zu erwarten, daß mit der Zeit nicht Mißbrauch und Unordnung vorkommen würde.“

Tatsächlich war schon „Mißbrauch und Unordnung“ vorgekommen. Mit-ten in Stockholm, so wurde im Jahre 1742 bekannt, hatte ein schwedischer Graf auf seinem Grundstück eine katholische Kapelle gebaut, und die Gesandtschaftskapläne hatten sich entgegen ihren Dienstvorschriften seelsorglich außerhalb des ihnen anvertrauten Personenkreises betätigt. Es wurde eine strenge Untersuchung angeordnet und die Wachsamkeit gegenüber der katholischen Kirche erhöht. Die Kapelle wurde vermutlich bald wieder abgerissen.

Die wachsenden wirtschaftlichen Beziehungen führten jedoch zu einer auch für die Katholiken günstigeren allgemeinen Gesetzgebung im sogenannten „Toleranzedikt“ vom Jahre 1781. Ausländern und ihren Nachkommen wurde das Bekenntnis und die Ausübung einer vom Luthertum abweichenden Konfession gestattet. Ihre Gemeinden konnten vom König anerkannt werden. Sie durften Kirchen erbauen und ihre Kinder in der eigenen Religion unterrichten lassen. Für die schwedischen Mitbürger jedoch blieb jeder Besuch eines fremden Gottesdienstes verboten; Glaubensabfall

wurde mit Landesverweisung und Vermögenseinziehung bestraft. Den einheimischen freikirchlichen Strömungen hatte schon 1726 das „Konventikelplakat“ ein vorläufiges Ende gesetzt. Erst 1858 wurde es gemildert.

Das Toleranzedikt gestattete, daß ein katholischer Priester sich als Seelsorger für die im Lande verstreuten katholischen Ausländer niederließ. Im Jahre 1783 kam der erste Apostolische Vikar, Nikolaus Oster, nach Stockholm, wo er eine katholische Gemeinde errichtete. Die für Schweden (und Norwegen) erste katholische Kirche nach der Reformation wurde erst 1837 gebaut, die St. Eugeniakirche in Stockholm. Sie war das Werk der schwedischen Königin Josefine, geborene Prinzessin Beauharnais-Leuchtenberg, und ihres Beichtvaters, des Apostolischen Vikars Laurentius Studach, eines Schweizers, der bei Johann Michael Sailer studiert hatte¹.

Als im Jahre 1859 mehrere europäische Fürstenhäuser ihren Unwillen über die Landesverweisung von sechs schwedischen Frauen wegen ihres Übertritts zum Katholizismus kundtaten, gab 1860 eine vorläufige Verordnung und 1873 ein „Dissenterlag“ (Gesetz für Andersgläubige) den schwedischen Bürgern die Möglichkeit, von der Staatskirche in eine andere christliche Glaubensgemeinschaft überzutreten. Den vom König anerkannten Konfessionen (dazu zählten nach und nach Katholiken, Anglikaner, Methodisten, Orthodoxe, Reformierte und andere) war das Recht öffentlicher Religionsausübung zugesichert. Jedoch blieb der Austritt aus der Staatskirche ohne gleichzeitigen Übertritt in eine andere christliche Konfession unmöglich.

Durch das „Dissenterlag“ konnte der Katholizismus rechtlich unter den Schweden wieder Fuß fassen. Tatsächlich war aber die Abneigung gegen ihn durch die mehr als dreihundertjährige Entfremdung, durch nationale Vorurteile, Erziehung und Unterricht so groß geworden, daß es für lange Jahrzehnte und noch bis in die Gegenwart hinein vielen unmöglich war, sich katholischem Glauben und Leben unvoreingenommen zu nähern.

Die durch das Dissenterlag geschaffene Rechtslage war, wenn auch nicht ideal, so doch nicht durchaus ungünstig. So hatte zum Beispiel die vor dem katholischen Pfarrer geschlossene Ehe zivile Rechtsfolgen. Daß der katholischen kirchlichen Ehe eine Verkündigung in der protestantischen Pfarrkirche vorhergehen mußte (und muß), mochte hingehen, da das staatskirchliche Pfarramt praktisch die Stelle eines zivilen Standesamtes einnimmt. Am Sonntag nach dem Fronleichnamsfest zieht bereits seit einigen Jahren die Sakramentsprozession einen kurzen Weg durch Stockholm; genauer: um den Häuserblock einer Kirche im Süden der Stadt — eine Freiheit, auf die die Katholiken in einem Großteil Hollands bislang vergeblich hoffen.

Trotzdem blieb noch manche Erschwerung übrig. So mußte der Übertritt zum Katholizismus zweimal beim lutherischen Pfarrer angemeldet werden,

¹ Eine gute Darstellung der Wiederaufrichtung des Katholizismus in Schweden im 19. Jahrhundert findet sich in dem Buche von Dr. Robert Braun: „Josefine von Schweden“. Amandus-Verlag, Wien 1948.

was in der Praxis nicht immer angenehm war. Etliche höhere Staatsstellen, etwa die Ministerposten, waren Mitgliedern der Staatskirche vorbehalten. Die Zulassung als Volksschullehrer und zu einigen anderen Erzieherberufen setzten das lutherische Bekenntnis voraus. Dazu kam noch eine Reihe anderer Benachteiligungen, das Verbot der Errichtung von Klöstern, das Verbot des Besuchs katholischer Schulen für nichtkatholische Kinder. Auch war und ist der Eigentumserwerb der katholischen Gemeinden in jedem Einzelfall von einer Erlaubnis der königlichen Regierung abhängig.

Mit ähnlichen, freilich praktisch leichter lösbaren Problemen hatten auch andere christliche Glaubensgemeinschaften zu kämpfen. Die Freikirchen hingegen, die sich in den letzten hundert Jahren stark differenziert hatten, verlangten durchweg nicht den Austritt aus der schwedischen Kirche, was ihr zahlenmäßiges Wachstum erleichterte und ihnen jetzt die Macht zur Durchsetzung der religiösen Freiheit gab, zumal auch der schwedischen Kirche daran gelegen war, sich von diesem Fremdkörper zu befreien.

Die Neuordnung durch das Gesetz für Religionsfreiheit [GRf]

Das neue Gesetz gibt jedem schwedischen Staatsbürger das Recht, seine Religion frei auszuüben und sich zu diesem Zweck mit anderen zusammenzuschließen. Auch steht es dem einzelnen frei, sich außerhalb jeder religiösen Gemeinschaft zu stellen.

Damit ist ein folgenschwerer Schritt getan: Die Säkularisation der Staatskirche, die bisher immerhin noch eine religiöse Würde besaß, ist gesetzlich festgelegt. Fast alle folgenden Bestimmungen sind nur die nähere Durchführung und Auswirkung dieser Grundeinstellung in der Anpassung an die konkrete Lage im Lande. Zum ersten Mal erhalten die verschiedenen religiösen Bekenntnisse eine Gleichberechtigung. Vor allem aber wird auch der Atheismus offiziell anerkannt. Daß das GRf noch nicht allen Forderungen gerecht geworden ist, wird von Vertretern aller Richtungen zugegeben. Die Gesetzgebung bedarf einer organischen Weiterentwicklung.

Zunächst wird die Mitgliedschaft in der schwedischen Kirche bestimmt. Kinder, deren Eltern oder deren einer Elternteil der schwedischen Kirche angehören, werden durch die Geburt deren Mitglieder, falls nicht binnen sechs Wochen der gegenteilige Wille der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beim lutherischen Pfarramt ausgedrückt wird oder eine von Zeugen beglaubigte Abmachung der Eltern aus der Zeit vor der Eheschließung oder vor der Geburt des Kindes vorliegt, nach der das Kind nicht der schwedischen Kirche angehören soll. Außerdem kann die Mitgliedschaft durch einfache Anmeldung beim Pfarrer erworben werden. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren können jedoch nur dann vom Erziehungsberechtigten angemeldet werden, wenn sie selbst zustimmen.

Die Taufe ist somit für die Mitgliedschaft in der schwedischen Kirche nicht entscheidend. „Die Taufe muß als eine religiöse Angelegenheit be-

trachtet werden und darf nicht eine unbedingte Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirche ausmachen.“ (Justizminister Zetterberg). Die Domkapitel melden in dieser Frage zwar Bedenken an, da die Taufe die normale Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirche sei; jedoch wollen sie die Taufe nicht als unbedingte Forderung für den Eintritt aufstellen, wie denn auch ein Ungetaufter durchaus als Mitglied der Staatskirche betrachtet werden könne. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn ein Pfarrer der schwedischen Kirche in einer öffentlichen Diskussion im Januar 1952 in Uppsala gegenüber den Forderungen eines Baptisten die Taufe lediglich als eine Segnung darstellte, die die Kirche den Kindern gebe.

Der Austritt aus der schwedischen Kirche wird nach dem Grf durch eine einmalige persönliche und mündliche Abmeldung beim Pfarrgeistlichen bewirkt. Dabei braucht nicht angegeben zu werden, in welche andere Religionsgemeinschaft man übertritt; auch darf der Pfarrgeistliche, der die Abmeldung entgegennimmt, keinen Versuch zu einer Beeinflussung unternehmen. Jugendliche unter 18 Jahre werden durch den Erziehungsberechtigten abgemeldet; falls sie über 15 Jahre alt sind, nur dann, wenn sie selbst damit einverstanden sind.

Zum erstenmal ist es nun in Schweden möglich, die schwedische Kirche zu verlassen, ohne in eine andere Religionsgemeinschaft überzutreten. Erst durch das Grf gibt es die juristische Möglichkeit, Atheist oder konfessionslos zu sein.

In weiterer Ausführung des Prinzips der Religionsfreiheit wird auch die Stellung der Beamten behandelt. Die bisherige Ordnung, nach der Ministerposten, Volksschullehrer und andere Berufe an die Mitgliedschaft der schwedischen Kirche gebunden waren, kann nicht von einem einzelnen Reichstag abgeändert werden, da sie teilweise in der Grundverfassung verankert ist. Es muß vielmehr ein ausgearbeiteter Änderungsvorschlag einem neuen Reichstag (1953) vorgelegt werden, bevor er rechtskräftig wird. Die Regelung geht dahin, die Beamtenstellungen von jedem religiösen Bekenntnis unabhängig zu machen. Abgesehen von der Verpflichtung für den König, der schwedischen Kirche anzugehören, wird eine Ausnahme nur gemacht für den Posten jenes Ministerialrats, der die kirchlichen Angelegenheiten entscheidet. Bezüglich der Theologieprofessoren, Religionslehrer und Volksschullehrer wurde bisher nur eine allgemeine Formulierung gefunden, deren Anpassung auf große Schwierigkeiten stoßen wird.

In der Frage der Eheschließung bringt das Gesetz keine neuen Grundsätze. Es bestand schon lange die Möglichkeit einer rein bürgerlichen Trauung oder einer kirchlichen Eheschließung in einer der Konfessionen, deren Eheschließung vom König zivilrechtliche Folgen zuerkannt waren (Katholiken, Anglikaner, Reformierte und andere). Die neue Gesetzgebung gibt der Regierung die Möglichkeit, auch den Freidenkern gleiches Eheschließungsrecht zu gewähren. Bisher waren die Methodisten die einzige freikirchliche Gruppe, die ein solches Privileg besaß.

Die auch von den Baptisten unterstützte Forderung der Radikalen nach einer obligatorischen Zivilehe wurde mit der Begründung abgewiesen, daß trotz der bisher bestehenden gesetzlichen Möglichkeit einer rein zivilen Eheschließung nur 6—7 Prozent der Brautleute davon Gebrauch gemacht hätten. Eine obligatorische Einführung der Zivilehe stelle somit nur eine unnötige Belastung der einzelnen und des Staatsapparates dar.

In der weiteren Behandlung der Frage erörterte die Kirchenversammlung wie schon vorher der Reichstag ein Problem, das die schwedische Kirche schon lange beschäftigt: Ist der Geistliche verpflichtet, ein Brautpaar zu trauen, wenn ein Teil oder beide Teile in einer vorausgegangenen Ehe geschieden sind? Die staatliche Dienstvorschrift zwingt den Geistlichen der schwedischen Kirche dazu. Jedoch haben sich in vereinzeltten Fällen Geistliche aus Gewissensgründen und unter Berufung auf die Heilige Schrift geweigert. Sie wurden in Prozesse verwickelt, die der Anlaß zu weitgehenden staatlichen und kirchlichen Untersuchungen über diese Frage wie über das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt geworden sind. Eine endgültige Lösung ist noch nicht gefunden. Die Kirchenversammlung beauftragte einen Sonderausschuß mit der Bearbeitung der Frage. Vorläufig bleibt jeder Geistliche der schwedischen Kirche verpflichtet, seine eigenen Pfarrangehörigen, das heißt Brautpaare, von denen zumindest ein Teil Mitglied seiner Gemeinde ist, zu trauen, sofern kein Ehehindernis vorliegt. Dabei annulliert eine bürgerliche Scheidung eine vorausgegangene kirchlich geschlossene Ehe. — Eine Eingabe, die begehrte, den einzelnen Geistlichen die Entscheidung selbst zu überlassen, in welchen Fällen er geschiedene Personen trauen will und in welchen Fällen nicht, wurde vom Justizminister mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß das Gesetz dem Geistlichen kein Recht gibt, die religiösen oder moralischen Voraussetzungen der Kontrahenten zu beurteilen. Eine solche Untersuchung würde zudem den Geistlichen in ernste Gewissenskonflikte und Schwierigkeiten bringen, und schließlich würde eine Trauerverweigerung gewisse Ehen zu Unrecht als der christlichen Auffassung widerstreitend brandmarken. Ähnliche Ansichten wurden auch innerhalb der Kirchenversammlung vertreten.

Unter den anderen Regelungen des Gesetzes ist noch die Frage der kirchlichen Besteuerung von Belang. Bisher wurde denjenigen, die nicht der schwedischen Kirche angehörten, ein Nachlaß von 50 Prozent gewährt. Da die Kirchensteuer auch die Ausgaben für die standesamtlichen Funktionen der Pfarrämter bestreitet, war die Regelung immerhin begreiflich. Auf Grund eingehender Untersuchungen wurde der Anteil der Kirchensteuer, der für die kultischen Zwecke der Staatskirche verwandt wird, auf 40 Prozent berechnet, die jetzt denen, die der schwedischen Kirche nicht angehören, erlassen werden.

Hier lag lange Zeit hindurch mehr oder weniger bewußt eine Hemmung für eine gesetzliche Gewährung der Religionsfreiheit: es war die Sorge, daß Massenaustritt einen spürbaren finanziellen Ausfall mit sich bringen werde.

Der Lösungsvorschlag, bei 100 Prozent Besteuerung aller den einzelnen religiösen Gemeinschaften einen prozentualen Anteil zu sichern, wurde zurückgewiesen, namentlich auch im Hinblick auf diejenigen, die sich keiner Konfession anschließen.

Schließlich kommen wir zu dem Punkt im GRf, der deutlich werden läßt, wie wenig die treibenden Kräfte von einer sachlichen und hilfsbereiten Einstellung gegenüber der katholischen Kirche geleitet waren, obwohl es erfreulicherweise auch solche gegeben hat. Hier wurde klar, daß das Prinzip der Religionsfreiheit im tiefsten doch noch nicht angenommen ist: wenn es um ausschließlich katholische Belange geht, wird es verneint. Es handelt sich um den sogenannten Klosterparagrafen.

Wenn das im „Dissenterlag“ verankerte Verbot von Klöstern theoretisch gefallen ist, so deshalb, weil sich Schweden gleichzeitig an die Europakonvention zum Schutz der menschlichen Grundrechte und -freiheiten anschloß. Die Aufhebung des Klosterverbotes war eine der Fragen — wenn nicht die Frage —, die im Reichstag wie in der Kirchenversammlung und in der Öffentlichkeit bis zuletzt am leidenschaftlichsten diskutiert wurde. Sie hat auch heute noch keine endgültige Lösung gefunden.

Das letzte Kloster in Schweden, Vadstena, wurde 1595 geschlossen. Wenn in neuerer Zeit wieder Ordensleute in Schweden leben, so wirken sie als Seelsorgsgeistliche oder als Schwestern in der Krankenpflege, im Unterricht und dergleichen. Ein beschauliches Kloster konnte in Schweden bis jetzt nicht wieder errichtet werden. Das neue Gesetz gibt jedoch dem König die Möglichkeit, die Errichtung von Klöstern zu gestatten unter Bedingungen, die er aufstellt und zu denen sich der Reichstag eine Stellungnahme vorbehalten hat, sobald die Frage zum erstenmal akut wird.

Das GRf setzt für den Ordenseintritt ein Mindestalter von 21 Jahren fest. Voraussichtlich wird ein solches von 25 Jahren für die Professablegung verlangt werden. Sollte sich die Forderung durchsetzen, jede Klostergründung müsse von einer bestimmten Zahl schwedischer Staatsbürger befürwortet werden, so wäre jede derartige Gründung auf lange Sicht praktisch unmöglich gemacht. Ferner ist ein staatliches Inspektionsrecht vorgesehen. Endlich gibt das Gesetz dem König das Recht, ein jedes Kloster aufzuheben, „wenn es in offenkundigem Widerstreit zu den Voraussetzungen geführt wird, unter denen die Errichtung erlaubt wurde“ (GRf § 5).

War früher zuweilen der Vorwurf der Unproduktivität das Schlagwort, das die Ablehnung der Klöster begründen sollte, so hörte man jetzt andere Bedenken: Die Bindung der Freiheit des einzelnen dürfe keinen gesetzlichen Schutz erhalten; seit 400 Jahren habe kein Kloster in Schweden existiert, somit müsse das Klosterwesen als der reinen evangelischen Lehre und dem schwedischen Wesen widerstreitend angesehen werden; es liege kein Bedarf vor, und schließlich seien solche Klöster Propagandazentren des römischen Katholizismus.

So wird an dieser Stelle die Fragwürdigkeit des Prinzips der Religionsfreiheit offenbar, zumal die konkreten Forderungen des Staates schon durch die allgemeine Gesetzgebung gesichert sind: Die Finanzgesetze verhindern eine unerwünschte Vermögensanhäufung; die Ausländer unterstehen der Kontrolle durch die Ausländerkommission und können kurzfristig abgeschoben werden. Der eigentlich „wunde Punkt“ drückt sich freilich in den beiden durch überkommene Vorurteile belasteten Stichwörtern in der Klosterfrage aus: Freiheitsberaubung, Propagandazentrum. Da es nur für die wenigsten der maßgebenden Leute möglich ist, sich durch eigene Anschauung von der Sinnlosigkeit ihrer Klostervorstellungen zu überzeugen, werden diese und einige andere Vorstellungen, die sich mit dem Worte „Kloster“ verbinden, noch eine Weile lebendig bleiben. Dabei macht sich kaum jemand klar, wie fragwürdig die Freiheit in den modernen sozialen Ordnungen des Landes ist; noch viel weniger, was das für eine Religionsfreiheit ist, wenn die Form des Klosters nicht von den Beteiligten gewählt werden kann, sondern staatlich bestimmt wird.

Da aber gegenwärtig weder die wirtschaftlichen noch gewisse andere Voraussetzungen gegeben sind, um ein beschauliches Kloster in Schweden errichten zu können, wird erst spätere Erfahrung zeigen, wie weit die staatlichen Bedingungen tatsächlich noch die Freiheit zu einem klösterlichen Leben geben.

Auswirkungen des Gesetzes

Als unmittelbare Nutznießer des GRf sind die Freikirchen anzusehen. Ihre rechtliche Stellung ist wesentlich verbessert worden. Die schwedische Kirche kann nun auch rechtlich nicht mehr die freikirchlichen Gottesdienste in ihrer Rechtgläubigkeit kontrollieren. Namentlich die Ehegesetzgebung wird das öffentliche Ansehen der Freikirchen heben. Aber auch die Freikirchen sehen das Gesetz nicht als endgültige Lösung an, vor allem nicht in der Schulfrage.

Dabei ist noch ganz unklar, in welchem Ausmaß die Mitglieder der Freikirchen aus der Staatskirche austreten werden. Die Heilsarmee zum Beispiel hat eindeutig erklärt, daß sie keine Glaubensgemeinschaft sei und daß somit für sie keine Veranlassung bestehe, die Staatskirche zu verlassen. Der schwedische Missionsverband (Missionsförbundet) und die „Pfingstfreunde“ üben keinen Druck für einen Austritt aus, um nicht die Stellung der Staatskirche innerhalb des schwedischen Volkes zu schwächen. Die Baptisten dagegen rechnen sich deutlich als eine von der schwedischen Kirche unterschiedene Glaubensgemeinschaft und schätzen, daß 40 Prozent ihrer Mitglieder die schwedische Kirche verlassen werden. Die Methodisten, die schon seit 1873 eine staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaft sind, waren bereits zu 40 Prozent ausgetreten und halten einen Austritt von weiteren 25 Prozent für möglich. Das allgemeine Komitee für freikirchliche Zusammenarbeit

rät einen Austritt an, falls die schwedische Kirche als Glaubensgemeinschaft angesehen werden muß.

Hier zeigt sich die Bedeutung des Gesetzes auf weitere Sicht: Was bedeutet das GRf für die schwedische Kirche selbst?

Die Fülle der Probleme, die schon seit einigen Jahrzehnten innerhalb und außerhalb der schwedischen Kirche diskutiert werden, läßt sich in zwei Fragen ausdrücken: Was hält die schwedische Kirche von sich selbst? Und: In welchem Verhältnis steht sie zur schwedischen Staatsmacht?

Es ist ein gewagtes Unternehmen, in wenigen Sätzen einen Fragekomplex zusammenzufassen, über den sich die führenden Männer der schwedischen Kirche weder vollständig klar noch einig sind. Es gibt ja innerhalb der schwedischen Kirche die ganze Variationsbreite von liberalem Glaubensindifferentismus über ein konservatives echtes Luthertum bis zu hochkirchlichen „katholisierenden“ Richtungen.

Die Frage, wie die schwedische Kirche sich selbst auffaßt, kann mit drei Worten umschrieben werden: Glaubensgemeinschaft — Gnadengemeinschaft — Staatsinstitution.

Die Auffassung, daß die schwedische Kirche die staatliche Organisation zur Regelung religiöser Bedürfnisse sei, findet sich natürlich kaum bei den offiziellen Vertretern kirchlichen Lebens. Doch kommt sie in vereinzelt, auf staatsabsolutistischen Auffassungen gründenden Äußerungen hoher und höchster staatlicher Stellen zum Ausdruck, wie denn auch von radikaler Seite eine Einordnung der Kirche in den Staatsapparat angestrebt wird, oder unter der Voraussetzung, daß es sich bei der schwedischen Kirche um eine Glaubensgemeinschaft handelt, auf eine Trennung von Staat und Kirche hinarbeitet.

Gleichzeitig wird von staatlicher Seite eine Auffassung vertreten, die in vorsichtiger Weise die Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat vertritt: „Die Kirche ist eine geistliche Gemeinschaft, eine Glaubensgemeinschaft, die ihren Ursprung von den ältesten christlichen Gemeinden herleitet und deren Charakter und Wirksamkeit von ihrem Bekenntnis bestimmt wird. In ihrer zentralen religiösen Aufgabe haben die kirchlichen Obrigkeiten auch nach der Reformation eine selbständige Stellung eingenommen“ (Justizminister Zetterberg).

Der Ausdruck „Glaubensgemeinschaft“ stößt jedoch auf starke Kritik und wird auch im GRf selbst nur sehr verschwommen definiert: „Unter Glaubensgemeinschaft ist außer der schwedischen Kirche jeder Zusammenschluß für religiöse Wirksamkeit verstanden, in der Abhaltung von Gottesdienst einbezogen ist“ (§ 4).

Am Ausdruck „Glaubensgemeinschaft“ setzt nun die Reflexion der schwedischen Kirche ein. Der Ausschuß für Kirchengesetze in der Kirchenversammlung von 1951 formulierte die Auffassung der Kirche dahin, die schwedische Kirche sei eine Glaubensgemeinschaft in dem Sinne, daß sie ein bestimmtes Bekenntnis habe und in Verkündigung, Gemeindeordnung

und Gemeindeleben von dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis als Glaubensform bestimmt sei; nicht jedoch sei das persönliche Bekenntnis Bedingung für die Zugehörigkeit zur Kirche. Die schwedische Kirche stehe grundsätzlich dem ganzen Volk offen und betone die der christlichen Botschaft eigentümliche Wirkkraft.

„Aber es muß nun klarer werden als vorher, daß sie wirklich Kirche ist, eine geistliche Gemeinschaft, die durch Wort und Sakrament aufgebaut wird, und nicht eine staatliche Einrichtung für Religionspflege. Sie ist eine Glaubensgemeinschaft. Das bedeutet nicht, daß sie ein bestimmtes gesprochenes Bekenntnis fordert von dem, der ihr angehören will; sondern das bedeutet, daß sie in ihrer Wirksamkeit der Botschaft des Wortes und dem Inhalt ihrer Bekenntnisse treu sein muß. . . . Es ist ihr erhabener Vorzug, einfach durch ihre Ordnung Gottes geöffneten Vaterschoß abzubilden“ (Erzbischof Yngve Brilioth in einer Radiosendung am Neujahrstag 1952).

Dieser Auffassung, die weder den persönlichen Glauben noch die Taufe als unbedingte Voraussetzung der Mitgliedschaft fordert, entspricht auch die Stellungnahme zu dem Kirchenbegriff des 1939 verstorbenen Bischofs von Västerås, Einar Billing, dessen Auffassung schon die Kirchenversammlung 1929 beherrscht hatte und die jetzt vor allem von den Bischöfen Gustav Aulén (Strängnäs) und Manfred Björkquist (Stockholm) vertreten wurden. Danach faßt sich die schwedische Kirche als den schwedischen Teil der allgemeinen Kirche auf, der für die Schweden das Gefäß und die Vermittlerin der alle umfassenden zuvorkommenden Gnade Gottes ist. Aus dieser Gnadengemeinschaft kann man zwar profanrechtlich, nicht aber im eigentlichen Sinn austreten. Darum steht die schwedische Kirche als Volkskirche auch jedem offen, der sich ihrer Dienste bedienen will, ohne daß sie eine bestimmte Glaubensauffassung des einzelnen ausschließen will oder darf.

Von hier aus kann sich für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat keine feste Linie ergeben. Die Auffassung, daß die Kirche lediglich eine staatliche Organisation mit sozial und ästhetisch ansprechenden traditionellen Funktionen sei, kämpft mit einer aus dem Glauben und einem unmittelbaren Sendungsbewußtsein stammenden Auffassung, die die Kirche zwar als Volkskirche an den Staat gebunden weiß, gleichzeitig aber als Gnadengemeinschaft ihre Freiheit als unveräußerliche Voraussetzung ihres Wirkens zu verteidigen sucht.

Im Verhältnis von Staat und Kirche ist in den letzten Jahren eine Verschiebung eingetreten, die zwar tendenzlos erscheinen will, aber immerhin ziemlich deutlich ist: Wenn bislang entsprechend der „Regeringsform“ Kirchengesetze vom König und vom Reichstag unter Guttheißung der Kirchenversammlung erlassen wurden, so hat sich in den letzten 15 Jahren im Verkehr zwischen Reichstag und Kirchenversammlung ein neuer Sprachgebrauch herausgebildet. In der Formel „Die Regierung bittet um Guttheißung durch die Kirchenversammlung“ sind an die Stelle von „Guttheißung“, „Einverständnis“, „Zustimmung“ die unklarerer Ausdrücke „Stellungnahme“,

„Äußerung“, „Kenntnisnahme“ getreten. Auf diese Weise wurde eine Reihe wichtiger Punkte über die Köpfe der Kirchenversammlung hinweg verhandelt; so zum Beispiel die Gehaltsregelung der Geistlichen und neuerdings auch die Dienstvorschrift, wodurch Versetzungen, Pensionsalter, Urlaub und dienstfreie Tage der Geistlichen in weitem Maße ohne Einfluß der kirchlichen Stellen geregelt werden. Der zum Teil laute, aber jedenfalls bisher wirkungslose Protest der Geistlichkeit wurde mit der Erklärung beantwortet, es handle sich hier nicht um kirchliche, sondern um wirtschaftliche, verwaltungstechnische oder sonstige Maßnahmen, die Kirchenversammlung habe somit kein Recht sich einzumischen.

Auf ähnliche Weise scheint auch die schon erwähnte Traupflicht der Geistlichen sowie die Frage der Weihe und Tätigkeit von Frauen als Geistliche verhandelt zu werden. Wenn in diesen Fällen auch eine Äußerung der Kirchenversammlung gefordert und ein kirchlicher Untersuchungsausschuß eingerichtet wurde, so mag die innerkirchliche Unklarheit und Unsicherheit in den Grundsätzen wohl die Ursache sein, daß diese und ähnliche Fragen weiterhin durch die Schaffung von Tatsachen erledigt werden.

Daß infolgedessen innerhalb der Kirche selbst Stimmen laut werden, die eine Trennung von Kirche und Staat wünschen, zeugt für das lebendige Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Auftrag Christi. Man kann wohl sagen, daß der Staat weniger an einer solchen Trennung interessiert ist als die Kirche. Freilich ist eine solche Lösung nicht nur nicht spruchreif, sondern sehr bedenklich.

Im übrigen sind die Diskussionen um das Verhältnis von Kirche und Staat, um das Wesen der Kirche, ihres Priesteramtes und ihrer Sakramente bei etlichen Theologen und Laien einer religiösen Vertiefung förderlich, die zwar nur selten zu „katholisierenden Tendenzen“, jedoch gegenüber der sonst so verbreiteten und materialistisch flachen Lebensauffassung zu einer Stärkung der christlichen Substanz führt.

Dieser erhofften qualitativen Verbesserung steht noch kein quantitativer Verlust gegenüber. Das herkömmliche Band zwischen dem bürgerlichen Leben und der Kirche ist in Schweden noch zu stark, als daß der Durchschnittsschwede ohne weiteres auf die von der schwedischen Kirche angebotenen Dienste — Taufe, Ehe und Begräbnis — verzichten würde. Die große Schar der praktisch Ungläubigen wird also die schwedische Kirche nicht so bald verlassen. Als Zeugnis für die durchgängige Auffassung in dieser Frage sei die freilich etwas überspitzte Äußerung eines bekannten schwedischen Kulturkritikers angeführt.

„Den meisten Menschen ist es gar nicht bewußt, daß sie der Staatskirche angehören. Die Mitgliedschaft hat die Form einer unschuldigen Impfung in der Kindheit, die später niemals unangenehm empfunden wurde und zu nichts verpflichtete. Weshalb sollte jemand, der niemals gemerkt hat, daß ein Gitter existierte, sich nun plötzlich bemühen, das höflich geöffnete Tor zu benutzen? ...“

Die meisten Menschen haben keine Lust, eine Prüfung ihres Glaubens vorzunehmen. Sie haben einmal am Konfirmationstag das Glaubensbekenntnis heruntergesagt und es seitdem vergessen. Sie fassen später die Kirche auf als etwas, was allzufern liegt, um es ernst

zu nehmen. Eine Institution, die zu Dienst steht mit Stimmung in der Weihnachtsnacht, zu Hochzeiten und Begräbnissen. Eine alte feine Firma für preiswerte Festdekoration. Sie kommen sich beim Gedanken an einen Austritt aus der Kirche ein wenig lächerlich vor. Das ist so, als protestierte man gegen etwas, was es nicht gibt; etwa in dem Stil, als fordere man Menschen auf, feierlich vorzukommen und zu erklären, daß sie nicht mehr länger an den Weihnachtsmann oder an den Klapperstorch glauben. Die ganze Problemstellung nimmt sich für sie unheilbar veraltet aus.“ (*Olaf Lagercrantz*, in „*Dagens Nyheter*“, 17. 1. 1952.)

Die eigentlich kirchenfeindlichen Elemente jedoch verlieren ihr moralisches Recht, in der schwedischen Kirche zu verbleiben. Und damit verlieren sie auch die Möglichkeit, weiterhin ihren zersetzenden Einfluß in der Kirche auszuüben. Freilich findet sich in einer „Organisation der Religionslosen“ schon eine Gruppe, die nicht nur den Austritt aus der Kirche propagiert, sondern auch die Trennung von Kirche und Staat, Religionsunterricht ohne dogmatischen Charakter und andere Punkte auf ihr Programm gesetzt hat.

Für die Katholiken bedeutet das GRf eine Verbesserung in der gesetzlichen Gleichstellung und schafft in einigen praktischen Fragen weitere Erleichterungen. Als Schwierigkeit wird es auf die Dauer empfunden werden, daß nun durch die protestantischen standesamtlichen Gemeindebücher keine Möglichkeit mehr besteht, die im Lande lebenden Katholiken zu erfassen. Ferner gibt es noch eine Reihe von Wünschen, die das Prinzip der Religionsfreiheit nicht nur in generellen Gesetzen, sondern auch in den einzelnen Verordnungen und Erlassen, vor allem der Schulbehörden, durchgeführt sehen möchten. Der wesentlichste Punkt, in dem die Gesetzgebung selbst die Religionsfreiheit nicht durchgeführt hat, ist die Klostersetzgebung. Mit Bedauern steht man vor diesem Beweis des Mangels an Sachlichkeit und Vernünftigkeit und erwartet eine grundsätzliche Änderung, ganz unabhängig davon, ob ein konkreter Bedarf vorliegt oder nicht.

Seine eigentliche Bedeutung für den Katholizismus in Schweden wird das Gesetz erst auf weite Sicht hin bekommen. Die Tatsache, daß ein guter schwedischer Bürger gleichzeitig auch ein echter Katholik sein kann, hat nun endlich staatsrechtlichen Ausdruck gefunden. Diese gesellschaftliche und politische Rehabilitierung des katholischen Schweden begegnet einem an vereinzelt Punkten sich abzeichnenden Bemühen innerhalb kultur- und namentlich literaturinteressierter Kreise, dem Katholizismus, den sie als lebendige abendländische Kulturerscheinung neu entdecken, sachlich zu begegnen. Aus dieser Synthese werden, so darf man hoffen, in einigen Generationen günstigere psychologische Voraussetzungen für die Begegnung des schwedischen Volkes mit der katholischen Kirche erwachsen.